

Amtsblatt:

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Münster, den 25.05.2022  
Nevinghoff 22  
48143 Münster

Bezirksregierung Münster  
Az.: 500-0597661/0018.G

Der Lippeverband hat mit Datum vom 21.01.2022 eine Genehmigung für die Erneuerung und den Umbau der Kläranlage Marl-Ost gemäß § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz -LWG- und die Reduzierung der Ausbaugröße von 55.000 EW auf 45.000 EW beantragt. Die Kläranlage Marl-Ost soll durch Reinvestitionsmaßnahmen und den Neubau eines dritten Nachklärbeckens innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes ertüchtigt werden. Im Zusammenhang mit dem Neubau des dritten Nachklärbeckens sollen Zu- und Ablaufleitungen der vorhandenen Nachklärbecken erneuert und eine neue Rücklaufschlammleitung zum vorhandenen Rücklaufschlammwerk errichtet werden. Die Böschungen rund um die vorhandenen Becken werden bis auf das Niveau des umliegenden Geländes aufgefüllt. Zudem sind Umbau oder Errichtung kleinerer technischer Anlagen sowie deren jeweilige gepflasterte Zuwegungen geplant.

Gemäß § 9 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG für das Vorhaben erforderlich. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Weiter wurde nach Prüfung festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien zu besorgen sind. Durch die Umbaumaßnahmen und die Errichtung des dritten Nachklärbeckens auf dem vorhandenen Kläranlagengelände, werden lokal vorhandene Schutzgüter nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt. Ergebnis der Prüfung ist daher, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag

gez. Hemker